

Dringlichkeitsantrag

der Abgeordneten **Martin Hagen, Dr. Dominik Spitzer, Julika Sandt, Alexander Muthmann, Matthias Fischbach** und **Fraktion (FDP)**

und **Fraktion (SPD)**

und **Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

Beschluss der Bundestagsfraktionen aus SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP unterstützen - Epidemische Lage beenden

Drs. 18/18563

Der Landtag wolle beschließen:

Der Landtag begrüßt die Initiative der Bundestagsfraktionen der SPD, der Grünen und der FDP die epidemische Lage von nationaler Tragweite zum 24.11.2021 auslaufen zu lassen. Der Landtag unterstützt darüber hinaus den geplanten bundeseinheitlichen Rechtsrahmen für die Länder welcher Übergangsregelungen bis zum Frühlingsanfang am 20.März 2022 vorsieht.

Begründung:

Die Pandemie ist noch nicht vorbei, aber die Voraussetzung für die Feststellung der epidemischen Lage sind nicht mehr gegeben. Durch die Impfung kann sich jeder Bürger gegen das Coronavirus schützen und die Pandemie hat sich positiv verändert. Laut aktuellen Daten des Robert-Koch-Institut sind 66,3% der Gesamtbevölkerung vollständig geimpft sowie 69,2% mindestens einmal geimpft. Das aktuelle Infektionsgeschehen ist in den einzelnen Bundesländern sehr unterschiedlich. Deswegen befürwortet der Landtag die weiteren bundesweiten Schutzmaßnahmen, um das Vertrauen, die Akzeptanz und Nachvollziehbarkeit der Entscheidungen in der Bevölkerung zu stärken. Die Bundestagsfraktionen von SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP wollen den Bundesländern die Möglichkeit weniger eingriffsintensiver Maßnahmen zur Verfügung stellen, um eine erneute dynamische Ausbreitung des Coronavirus zu verhindern. Wie aus einem Entwurfspapier hervorgeht, sind folgende Maßnahmen weiterhin vorgesehen:

1. Maskenpflicht;
2. Vorlage eines Impf-, Genesenen- oder Testnachweises in Bereichen, die in besonderer Weise geeignet sind, zu einer Verbreitung der COVID-19 beizutragen (§ 28a Absatz 1 Nummer 4 bis 8 und 10 bis 16 IfSG) mit der Möglichkeit zur kapazitären Beschränkung oder der Beschränkung des Zugangs;

3. Erstellung und Anwendung von Hygienekonzepten für die in § 28a Absatz 1 Nummer 4 bis 8 und 10 bis 16 IfSG genannten Betriebe, Gewerbe, Einrichtungen, Angebote, Veranstaltungen, Reisen und Ausübungen;
4. Abstandsgebote im öffentlichen Raum, womit vornehmlich öffentliche Innenräume gemeint sind;
5. Verarbeitung der Kontaktdaten von Kunden, Gästen oder Veranstaltungsteilnehmern in den in Absatz 1 Nummer 4 bis 8 und 10 bis 16 genannten Betriebe, Gewerbe, Einrichtungen, Angebote, Veranstaltungen, Reisen und Ausübungen, um Infektionsketten nachverfolgen und unterbrechen zu können; dabei soll die Verarbeitung nach Möglichkeit digital erfolgen, ohne dabei jedoch Menschen ohne mobile Endgeräte vom öffentlichen Leben auszuschließen;
6. Auflagen für den Betrieb von Gemeinschaftseinrichtungen (z.B. Schulen), Hochschulen, außerschulischen Einrichtungen der Erwachsenenbildung oder ähnlichen Einrichtungen.